

## I Geltungsbereich

1) Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde; sie werden durch die Auftragserteilung, durch Abschluss des Vertrages oder durch die Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers oder des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. 2) Unsere Bedingungen gelten auch für Folgegeschäfte, ohne dass es einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

## II Angebote, Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Preise auf Auswahlscheinen sind ebenso freibleibend.  
2. Diese Preise verstehen sich, sofern nichts gegenteiliges vereinbart ist, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ab Lager Rosenheim. Bei Anlieferung durch Lkw steht es in unserem Ermessen, einen Transportanteil in Rechnung zu stellen.  
3. Die Gültigkeit von Angeboten beträgt 14 Tage.  
4. Alle Aufträge, Abmachungen und mündliche Absprachen müssen von uns schriftlich bestätigt werden

## III. Lieferung

1. In z.B. Angeboten mitgeteilte mögliche Lieferfristen sind unverbindliche ca. Fristen, sofern sie nicht durch eine schriftlichen Auftragsbestätigung als verbindlich bestätigt werden. Zugesagte Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, sicherer Ankunft der bestellten Ware sowie rechtlicher und zolltechnischer Möglichkeiten der Einfuhr.

Kann eine verbindliche Lieferfrist nicht eingehalten werden, kann der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und den Ablauf vom Vertrag bei Verschulden des Verkäufers zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Nur bei grobem Verschulden des Verkäufers kann der Besteller Mehrkosten aus einer Ersatzbeschaffung geltend machen.

2. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich in Fällen höherer Gewalt oder solcher Ereignisse, welche den Kraftfahrzeugverkehr, den Liefervorgang, den Bezug von Rohstoffen und Hilfsstoffen einschließlich Ausfall von Rohmaterialien behindern, um die Dauer der Behinderung. Ein Rücktrittsrecht des Verkäufers ist für diesen Fall ausgeschlossen.

3. Transport und Lieferung erfolgen auf Gefahr des Käufers. Transportschäden hat er bei Anlieferung festzustellen, auf dem Empfangsschein zu vermerken und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4 Den Zwischenverkauf angebotener Artikel behalten wir uns vor.

5. Bei Bestellungen runden wir die bestellte Menge generell auf ganze Verpackungseinheiten auf und berechnen die sich ergebende Menge. Verpackungseinheiten sind bei uns zu erfragen.

6. Alle bei der Breyer Fliesen & Baustoffe GmbH erworbenen Materialien verstehen sich ab Lager Rosenheim, wenn nicht explizit etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

Bei kostenpflichtigen Anlieferungen durch unseren LKW umfassen die Transportkosten das Abladen, aber nur eine Warte- und Entladezeit von maximal einer halben Stunde. Mehrkosten, die z.B. dadurch entstehend, dass die Baustelle nicht mit schwerem, voll ausgelasteten Fahrzeug auf befestigter Fahrbahn zu erreichen ist, hat der Besteller zu tragen. Ebenso die Kosten für Wartezeiten über eine halbe Stunde hinaus.

7. Zusätzlich zum vereinbarten Warenpreis hat der Besteller eine Mehrwegpalettengebühr zu entrichten. Diese wird ihm bei der Rückgabe der Palette wieder erstattet. Bei Einwegpaletten, Großformat Transporthilfen & Werkspaletten ist eine Erstattung ausgeschlossen.

8. Paletten und Verpackungsrückgaben unterliegen der Bringpflicht. Die Kosten des Rücktransportes von Verpackungsmaterial gehen zu Lasten des Käufers, auch wenn wir gemäß Verpackungsverordnung zu Rücknahme verpflichtet sind.
9. Gelieferte Mehrwegpaletten werden von uns in Rechnung gestellt.
10. Für Bestellungen mit beschleunigter Lieferung (Express), ebenso für Nachbestellungen welche evtl. Minder Mengen kosten oder Vorfrachten beim Vorlieferanten oder Spedition erzeugen, werden die Entsprechenden kosten an den Kunden weiter berechnet.
11. Abholer sind für die Ladungssicherung laut VDI-Richtlinie 2700 selbst verantwortlich. Auf die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Ladungssicherung weisen wir ausdrücklich hin.
12. Bei Auslieferung von Ware auf die Baustelle durch unseren LKW oder eine durch uns beauftragte Spedition wird neben einer Frachtpauschale auch die Gesetzlich geltende Mautpauschale weiter berechnet.

#### IV. Zahlungen

1. Der Rechnungsbetrag ist ab Rechnungsdatum ohne weiteres fällig. Die Zahlung hat, sofern nicht anderes vereinbart, spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum rein netto zu erfolgen. Skonto wird nur nach Vereinbarung gewährt. Gewährung von Skonto setzt voraus, dass sonst keine offenen Posten bestehen.
  - 1 a) Die Gefahren der Übermittlung des Rechnungsbetrages an uns trägt der Zahlungspflichtige ebenso evtl. Kosten
2. Wir behalten uns vor, Vorauszahlung in bar oder Leistung einer Sicherheit auch für schon bestätigte Aufträge vor Auslieferung der Ware zu verlangen, wenn dies nach unserem Ermessen die Sicherstellung der vereinbarten Kaufsumme bedingt, Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe des geltenden Zinses für Kontokorrentkredite berechnet.
3. Die Firma Breu Fliesen & Baustoffe GmbH ist auch ohne entsprechender Vereinbarung berechtigt, Vorkasse zu verlangen, wenn ihr nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, welche ihren Kaufpreisanspruch als gefährdet erscheinen lassen, sich die Zahlungsweise des gewerblichen Abnehmers uns oder anderer Gläubigern gegenüber verschlechtert oder wenn sich die Vermögensverhältnisse des gewerblichen Abnehmers verschlechtern. Wird trotz Nachfrist Setzung keine verlangte Sicherheit beibringt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl auch berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. .
4. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang auf unserem Konto.
5. Ab Verzugseintritt berechnen wir Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.  
Bei Nichtverbrauchergeschäften berechnen wir für Entgeltforderungen einen Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Weisen wir nach, dass wir für Sollsalden einen höheren Zinssatz zahlen, so ist dieser maßgebend. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behalten wir uns vor.
6. Der Käufer kann gegenüber dem Kaufpreis oder sonstigen Forderungen unserer Firma weder mit Gegenforderungen aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn, dass Forderungen des Käufers unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### V. Muster, Proben und Materialbesonderheiten

1. Unsere Ausstellungsstücke, Muster und Proben gelten als annähernd in Bezug auf Qualität, Abmessung und Farbe. Sämtliche Muster sind lediglich als unverbindliche Durchschnittsmuster zu betrachten. Handmuster und Abschnitte können niemals alle Unterschiede in Farbe, Zeichnung, Struktur und Gefüge wiedergeben.
2. Farbabweichungen zwischen Musterfliesen und gelieferten Fliesen sind produktionsbedingt und deswegen kein Reklamationsgrund. Gleiches gilt für Farbdifferenzen zwischen dekorierten und nicht dekorierten Fliesen. Bestimmte Glasuren neigen zur Haarrissbildung und sind kein Reklamationsgrund.
3. Holz/Parkett ebenso Naturstein sind Naturprodukte. Differenzen und Veränderungen in Farbe und Struktur sind daher unvermeidbar und in der Natur des Werkstoffes. Je nach Holzart dunkelt, bzw. hellt Parkett unter Lichteinfluss mehr oder weniger nach/auf. Die Verlegung von Parkett, Laminat, Vinylböden auf

Fußbodenheizung (Elektrisch wie auch wassergeführte Fußbodenheizung) ist vorab dem Verkäufer mitzuteilen. Eine entsprechende Freigabe über die technische Möglichkeit ist hierzu vor der Bestellung, aber spätestens vor der Verlegung vom Verkäufer anzufordern. Bei Einsatz von Naturholz-, Vinyl- und Laminatbelägen auf Fuß- Bodenheizungen darf eine Oberflächentemperatur von 27 Grad Celsius, sowohl bei Warmwasserheizsystemen, als auch bei elektrischen Heizsystemen nicht überschritten werden.

4. Bei Nachbestellungen kann keine Gewähr für Farb- und Größengleichheit gegenüber bereits gelieferter Waren übernommen werden.

5. Verlege- und Montageanleitungen sowie Reinigungs- und Pflegeanweisungen sind für alle bei uns erworbener Produkte unbedingt vor der Verarbeitung oder Montage zu erfragen.

6. Aufgrund der Besonderheit der keramischen Fertigung (Brand) können sich bei Lieferungen geringfügige Farbunterschiede z.B. Abweichungen von vorgelegten Mustern ergeben. Geringfügige Abweichungen in Größe und Stärke sind ebenfalls möglich.

7. Bei Natursteinprodukten z.B. Granitplatten Histora, rustika mit antikisierter Oberflächenbehandlung findet eine Farbveränderung der Oberfläche durch die natürliche Bewitterung statt. Die anfänglich stärker gelbliche Oberfläche verändert sich nach und nach in die gewünschte Grau-beige Mischung.

8. Bei Parkettbelägen können in den gelieferten Paketen abweichend zur Größenbezeichnung auf dem Paket, Musterstück oder Musterfläche, je Paket bis zu zwei Dielen als geteilte Dielen enthalten sein. Dies hat einen produktionstechnischen Hintergrund.

#### VI. Mängelhaftung

1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, übernehmen wir für die von uns vertriebenen Fliesen der ersten Sortierung die Gewähr dafür, dass diese den Merkmalen der DIN EN-Normen entsprechen. Muster und Proben geben nur den durchschnittlichen Ausfall der Ware wieder. Im Hinblick auf die Besonderheit der keramischen Herstellung können handelsübliche oder unerhebliche Abweichungen der gelieferten Ware sowie handelsüblicher Bruch und Schwund nicht beanstandet werden. Gleiches gilt auch für geringfügige Abweichungen in Größe und Stärke der Fliesen sowie dafür, dass die Lieferungen in der Farbe ungleichmäßig ausfallen.

2) Ist der Kauf für beide Seiten ein Handelsgeschäft, so hat der Abnehmer die Ware und die Verpackung unverzüglich nach Anlieferung/Abholung zu überprüfen und alle erkennbaren oder offensichtlichen Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschlieferungen uns unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage nach Lieferung/Abholung, in jedem Fall aber vor Weiterveräußerung, Verbrauch oder Verarbeitung anzuzeigen und zu rügen. Unterlässt der Abnehmer diese Anzeige, gilt die Ware als genehmigt und können alle erkennbaren oder offensichtlichen Mängel usw. nicht mehr beanstandet werden. Verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Feststellung mittels eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Im Falle einer verspäteten Anzeige und Rüge uns gegenüber gilt das Vorstehende entsprechend.

3) Bemängelte Ware ist vom Abnehmer bis zur endgültigen Klärung zur Vermeidung von Beschädigungen sachgemäß einzulagern und zu unserer Besichtigung bereit zu halten. Eine Teilverarbeitung ist nicht gestattet. Der Untersuchungsbericht erstreckt sich auf die ganze Lieferung.

4) Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge beheben wir die Mängel im Wege der Nacherfüllung.

Zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Kaufpreises ist der Abnehmer erst nach erfolglosem

Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, die

Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich.

5) Handelt es sich bei dem Endabnehmer des Kaufgegenstandes in der Lieferkette um einen

Verbraucher, so ist der Käufer - unter den weiteren Voraussetzungen des § 377 HGB - zum Rückgriff nach

den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, jedoch stehen dem Käufer/Abnehmer etwaige Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 13 zu.

6) Jede Gewährleistung entfällt, wenn der Abnehmer die Ware unsachgemäß lagert oder behandelt. Für

Handhabungsmängel der gelieferten Ware beim Abnehmer übernehmen wir keine Gewähr. Etwas

anderes gilt nur dann, wenn der Abnehmer nachweist, dass ein Mangel der gelieferten Ware vorliegt oder

Handhabungsmängel auf einen Mangel der gelieferten Ware zurückzuführen sind.

7) Keramische Erzeugnisse, die als Bodenbeläge verwendet werden, unterliegen generell, wie alle Bodenbelagsstoffe, einem Verschleiß. Da dieser Faktor außerhalb unseres Einflussbereiches liegt, kann für daraus resultierenden Abrieb keine Gewähr geleistet werden. Wir übernehmen jedoch die Gewähr dafür, dass die von uns in erster Sortierung

angebotenen Produkte den angegebenen Verschleißklassen entsprechen.

8) Für etwaige Schadensansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers bzw. Abnehmers gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 13.

9) Soweit mit den vorstehenden Regelungen für die Anzeige nicht offensichtlicher Mängel eine Ausschlussfrist oder eine Beschränkung der Mangelansprüche des Käufers/Abnehmers verbunden ist, gelten diese nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

10) Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die gelieferte Ware der natürlichen Eigenschaft des Produktes bezüglich Beschaffenheit und Farbe und Größe entspricht.

Weitergehende Ansprüche wegen verspäteter Lieferung, ausgefallener Löhne, entgangenem Gewinn, Miete oder sonstige Ausfälle, können nur geltend gemacht werden, soweit dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Fehlmengen werden nur anerkannt, wenn dieses sofort bei Anlieferung im Beisein unserer Fahrer festgestellt werden.

#### Eigenschaften von Naturstein und Parkett

Wie unter V Muster, Proben und Materialbesonderheiten bereits erwähnt sind besonders Naturstein und Holzprodukte wie Parkett Naturmaterialien und unterliegen grundsätzlich Schwankungen in Farbe und Struktur.

Weitergehend gelieferte Bilder oder Muster können keine Zusicherung über Beschaffenheit, Struktur und Farbe des gelieferten Materials darstellen.

Verschiedenfarbige Einschlüsse in Parkett Naturstein und Graniten insbesondere, sind handelsüblich und stellen keinen Reklamationsgrund dar. Dies gilt ebenso für leichte Farbabweichungen, Trübungen, Änderungen, Poren und branchenüblichen Reparaturen einzelner Stücke durch Steinkitt bzw. Holzkitt, Polyesterharz oder ähnlichen Produkten. Ebenso sind einige Gesteinssorten leicht porös und weisen kleine Löcher auf, die auch durch sorgfältiges Polieren nicht vermieden werden können. Auch diese poröse Struktur stellt keinen Reklamationsgrund dar. Der Auftraggeber hat mit Wechselfällen zu rechnen, die bei Naturstein und Holzprodukten vorkommen.

#### VII. Sonstige Schadenersatzansprüche

1) Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen oder außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer

mangelhaften Lieferung oder unerlaubten Handlung, haften wir auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz

- vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen - nur im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie im Falle der leichtfahrlässigen

Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Im letzteren Fall ist jedoch unsere Haftung begrenzt auf

den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Ist der Auftraggeber bzw. Abnehmer seinerseits Unternehmer ist unsere Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit auf den bei

Vertragsschluss typischerweise voraussehbaren Schaden begrenzt.

2) Die vorstehende Haftungsregelung gilt - soweit im Nachfolgenden nichts anderes geregelt ist - auch für

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung und Verzug. Bei Verzug oder Unmöglichkeit haften wir gegenüber Nichtkaufleuten auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe der Mehraufwendungen für einen Deckungskauf oder eine Ersatzvornahme. Ist der Kauf für beide Seiten ein Handelsgeschäft, haften wir für Verzögerungsschäden, die nur auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, nur in Höhe

von 5% des mit uns für die Lieferung vereinbarten Kaufpreises. Das gleiche gilt für eine Haftung unsererseits auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung.

3) Über die vorstehenden Regelungen hinaus ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

4) Die in den vorstehenden Regelungen (Ziffer 13.1-3) enthaltenen Haftungsausschlüsse und

Beschränkungen gelten nicht im Falle einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes oder im Falle eines arglistigen Verschweigens des Mangels durch uns.

#### IX. Warenrückgabe

1. eine Warenrückgabe von bei der Firma Breu Fliesen und Baustoffe ausdrücklich ausgewiesener Lagerware ist innerhalb von 4 Wochen nach Auslieferung der Ware möglich. Die Ware muss in einwandfreiem Zustand sein, in ungeöffneter Originalverpackung. Die Vorlage der Rechnung durch den Käufer ist notwendig. Für die Wiedereinlagerung wird eine Rücknahme Gebühr von 15 % des Kaufpreises berechnet.

Der Rücktransport muss vom Käufer selbst durchgeführt werden, ebenso muss dieser die Kosten für den Rücktransport tragen.

2. Ware die eigens für den Käufer bestellt wurde, kann grundsätzlich nicht zurückgenommen werden.

3) Fliesenreste werden nicht zurückgenommen. Soweit keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sind wir nicht verpflichtet, ohne unsere Genehmigung zurückgesandte Ware anzunehmen. In diesem Fall sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Absenders zurückzusenden oder zu lagern.

#### X. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware, die nur in ordnungsgemäßem Geschäftsgang weiterveräußert, bearbeitet oder verarbeitet werden darf, bleibt unser Eigentum, bis der Abnehmer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat, Wechsel oder Schecks eingelöst sind. Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller und Lieferant im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen durch den Abnehmer, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte der anderen verwendeten Sachen zu. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt uns der Abnehmer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Sachen. Vor endgültigem Eigentumsübergang darf die Ware weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Etwaige Pfändungsmaßnahmen Dritter sind uns sofort mitzuteilen. Werden die gelieferten Waren in irgendeiner Form vor

vollständiger Bezahlung des Kaufpreises veräußert, so gilt die hierdurch entstehende Kaufgeldforderung bei ihrer Entstehung als an uns abgetreten.

XI. . Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1) Für jegliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland, so wie es für

Geschäfte zwischen Inländern im Inland gilt, ausschließlich maßgebend. Die Anwendung des CISG- Abkommens wird ausgeschlossen.

2) Sofern der Käufer/Abnehmer Kaufmann ist oder die sonstigen Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen,

ist für alle Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis, einschließlich Wechsel- und Urkundprozessen, bei

Rechtsgeschäften wird Traunstein als Gerichtsstand vereinbart. Das gleiche gilt auch für Streitigkeiten, die

das Zustandekommen und die Gültigkeit des Vertrages betreffen.

X Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein

oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt

Breu Fliesen & Baustoffe GmbH - Raublingerstraße 12 - 83026 Rosenheim -

Telefon: 08031 / 3527157

Internet: [www.fliesenbreu.de](http://www.fliesenbreu.de)

eMail: [info@fliesen-breu.de](mailto:info@fliesen-breu.de)